

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/10/25 Ra 2017/22/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2017

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

AVG §1;  
AVG §38;  
PaßG 1992 §16 Abs1;  
PaßG 1992 §4;  
StbG 1985 §39;  
StbG 1985 §42;  
StbG 1985 §8 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Über die Frage allein, ob eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, hat die Landesregierung § 39 StbG 1985) zu entscheiden. Diese von der Landesregierung als Hauptfrage zu entscheidende Rechtsfrage stellt im Hinblick auf § 4 PassG 1992 für die zur Ausstellung eines Reisepasses zuständige Behörde (§ 16 Abs. 1 PassG 1992) eine Vorfrage dar. Die Entscheidung der Staatsbürgerschaftsfrage ist für die von der Passbehörde zu treffende Hauptfragenentscheidung - Ausstellung eines Reisepasses -

eine unabdingbare (unentbehrliche) Grundlage, welche die Passbehörde bindet. Hat die Landesregierung bisher kein Verfahren zur Feststellung der Staatsbürgerschaft des Antragstellers - hier gemäß § 8 Abs. 1 StbG 1985 - geführt und ist auch kein solches anhängig, so hat die Passbehörde das (Nicht)Bestehen der Staatsbürgerschaft als Vorfrage selbst zu beurteilen.

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten  
Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017220050.L01

## Im RIS seit

07.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)